



# **SPORTCLUB MÜNCHEN v. 1951 e.V.**

BLSV-Nr. V11127 - BFV-Nr. 1339 - Ver.Reg.Nr. 12618

## **SATZUNG des Fußballvereins SPORTCLUB MÜNCHEN**

gemäß Generalversammlungs-Beschluss vom 30.06.1978

incl. Satzungsänderungen lt. GV-Beschluss v.25.10.2016 sowie neu v.18.11.2018

### **§ 1 – Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen SPORTCLUB MÜNCHEN (Abkürzung SCM) von 1951.

Er hat seinen Sitz in München und ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und des Bayerischen Fußball Verbandes (BFV).

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

### **§ 2 – Geschäftsjahr**

Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

### **§ 3 – Zweck und Aufgaben des Vereins**

- a) Zweck und Aufgaben des Vereins sind Förderung des Amateur-Fußball-Sportes.
- b) Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch  
Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der Amateurklasse im BLSV, BFV.  
Weckung und Intensivierung des Interesses bei der Jugend für den Fußballsport durch Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im BLSV, BFV.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- g) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein in gemeinnützigem Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen – Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a ESTG) begünstigt werden.

#### § 4 – Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder können alle am Fußballsport interessierten Personen werden. Über eine Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- b) Ehrenmitglieder: Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- c) Die persönlichen Daten der Mitglieder können für Vereins- oder Verbandszwecke gespeichert und verarbeitet werden.

#### § 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt  
Der Austritt aus dem Verein kann jeweils unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist zum 1. Juli (s. § 2) erfolgen. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- b) bei Auflösung des Vereins
- c) durch Tod
- d) durch Ausschluss  
Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluss in der Generalversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages 3 Monate trotz schriftlicher Anmahnung im Rückstand ist;  
wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt;  
wenn das Mitglied trotz schriftlicher Anmahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblichst verletzt, vor allem innerhalb des Vereins.

Vor dem Ausschließungsantrag des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsantrag des Vorstandes, für den eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen des Vorstandes erforderlich ist, ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe gegen Nachweis schriftlich mitzuteilen.

Gegen einen Ausschließungsantrag des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu, in der dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist. Die Berufung ist innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Ausschließungsantrages schriftlich beim Vorstand des Vereins einzulegen, über den die nächste Generalversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruht dann der Vollzug des Ausschließungsantrages.

- e) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen – mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen – alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Der Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen.

## **§ 6 – Beiträge**

- a) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Zahlungstermin von der Generalversammlung festgesetzt wird.
- b) Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
- c) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Den Mitgliedern steht das Recht zu
  - bei den Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen, sowie ein Amt zu übernehmen.
  - an Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet
  - alle ihnen aufgrund der Satzung obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.
  - die Beiträge zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten.

## **§ 8 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 10)

## **§ 9 – Die Generalversammlung**

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und Mitgliederversammlung gemäß § 32, Abs. 1 BGB.
- b) Alljährlich ist im zweiten Halbjahr des Kalenderjahres eine Generalversammlung einzuberufen. Ihr obliegt vor allem
  - die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Niederschrift der letzten Generalversammlung und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
  - die Entlastung des Vorstandes;
  - die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes und der Revisoren;

- die Festsetzung der Beiträge und deren Abgeltung sowie der Zahlungstermin;
  - über den Ausschließungsantrag gegen ein Mitglied sowie
  - über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins durch Abstimmung zu entscheiden;
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- c) Der Vorstand des Vereins kann jederzeit weitere Generalversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- d) Die Generalversammlungen sind vom Vorstand auf der Vereinshomepage unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- e) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vorstandes, die in der Einladung zur Generalversammlung angegeben ist, eingereicht werden.
- verspätete Anträge können in die Tagesordnung der Generalversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens 1/3 der in der Generalversammlung anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder zustimmt.
  - Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf eine Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- f) Die Abstimmung in der Generalversammlung über Beschlüsse, Anträge und Entscheidungen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder.

Zur Satzungsänderung, sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

- g) Jedes anwesende volljährige ordentliche Vereinsmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Eine Briefwahl für ordentliche Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

- h) Für die Wahlen wird bestimmt:

Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen.

Der Wahlausschuss umfasst 3 Mitglieder, die auch zugleich die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausüben.

Gewählt ist, wer bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen

Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren kann durch Handaufhebung erfolgen, wenn die Generalversammlung dies beschließt.

Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Generalversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass es der Wahl zustimmen wird. Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder.

Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

- i) Über die Wahlen, Verhandlungen, Abstimmungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der wesentliche Inhalt der Verhandlung, das Abstimmungsergebnis und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden zu bestätigen.

Der Inhalt der Niederschrift ist den Mitgliedern in der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

## § 10 – Der Vorstand

- Er setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden,
  - b) dem 1. und 2. Kassier,
  - c) dem Schriftführer / Referenten
  - d) dem Jugendleiter,
  - e) dem Technischen Leiter
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten, worunter sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden muss.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass

- a) der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden,
  - b) je zwei weitere Vorstandsmitglieder den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten können.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre durch die Generalversammlung. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der 2 Jahre bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein innerhalb der Wahlperiode aus, so wird ein Mitglied in der nächsten Generalversammlung in dieses Amt für den Rest der Wahlperiode gewählt.

- Die Abberufung des Vorstandes – auch einzelner Vorstandsmitglieder – ist aus wichtigem Grunde durch die Generalversammlung möglich. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder die sonstige völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit des Vorstandes für den Verein dar.
- Der Vorstand hat folgende Aufgaben:  
Dem 1. oder 2. Vorsitzenden obliegt insbesondere
  - a) Einberufung und Leitung der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Jahr – im übrigen nach Bedarf – oder auf begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
  - b) der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen, sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – soweit die Satzung nicht eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend sind.

Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie nicht vom Vorsitzenden selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin ausschließlich die Aufgabe, über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen die Niederschrift abzufassen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Vorstandsmitglieder, die einem Beschluss nicht zustimmen, sind auf ihren Wunsch hin in der Niederschrift namentlich aufzuführen. Der Schriftführer ist gleichzeitig auch Vorstands-Referent /-Assistent.

Der Kassier hat im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresschluss Rechnungen zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren.

Beiträge und Spenden für die SCM-Jugend dürfen nur für Zwecke, die die Jugend betreffen, verwendet werden.

Über Ausgaben und deren Regelung entscheidet der Vorstand.

Der 2. Kassier vertritt den 1. Kassier.

Die Ausübung von Kassengeschäften durch ein anderes Vorstandsmitglied ist unzulässig.

Der Technische Leiter ist für den reibungslosen Ablauf des Spielbetriebes im Herrenbereich verantwortlich.

Für den Spielbetrieb der Jugend ist der Jugendleiter zuständig.

- Durch Beschluss des Vorstandes können Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben von Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben.  
Die betreffenden Vorstandsmitglieder haben in diesen Sachgebieten beratende und vorbereitende Funktionen.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

### **§ 11 – Revision**

Von der Generalversammlung werden 2 Revisoren und ein Ersatzrevisor auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Die Revisoren sind keine Vorstandsmitglieder. Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, an denen sie mit beratender Stimme teilnehmen.

Scheidet ein Revisor aus dem Verein innerhalb der Wahlperiode aus, so wird in der nächsten Generalversammlung ein Mitglied in dieses Amt für den Rest der Wahlperiode gewählt.

Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes – jährlich mindestens einmal – zu prüfen.

Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Über jede Prüfung ist im Kassenbuch ein Vermerk anzubringen. Bei der Generalversammlung ist von den Revisoren über die erfolgte Prüfung ein mündlicher Bericht abzugeben.

### **§ 12 – Eigentumsbegriff**

Alle dem Gemeinwesen des Vereins dienenden Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle oder materielle Beiträge angeschafft werden oder angeschafft worden sind, werden Eigentum des Vereins.

Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

### **§ 13 – Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen dem BLSV zu mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Förderung des Amateur-Fußballsportes zu verwenden.

### **§ 14 – Redaktionelle Änderungen der Satzung**

Der Vorstand des Vereins kann abweichend von § 9, Buchstabe b, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vornehmen.

## **§ 15 – Zum Geleit**

Die vorliegende Satzung setzt Mann und Frau im Sprachgebrauch gleich. Um jedoch den Lesefluss nicht zu stören, wird eine einheitliche - männliche - Begrifflichkeit verwendet. Durch die Verwendung männlicher Funktionsbegriffe in der Satzung sollen Frauen in ihrer Gleichberechtigung weder verletzt noch tatsächlich benachteiligt werden.

## **§ 16 – Datenschutz in der Satzung des Vereins**

a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 17 Schlussvorschrift**

In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Satzung wurde am 30.06.1978 in der Generalversammlung des Vereins beschlossen. Sie tritt somit in Kraft. In der Generalversammlung vom 25.10.2016 wurden Satzungsänderungen beschlossen. Am 18.11.2018 wurde durch die Generalversammlung eine Ergänzung beschlossen: § 16 Datenschutz.